

Die meisten Lehren lebten zudem, durch instinctmäßige Gewohnheit vor Entstellung und Verfälschung bewahrt, in den praktischen Übungen des täglichen Cultus fort: aus dem Taufsymbol entwickelte sich das Glaubenssymbol, und die *lex supplicandi* galt zugleich als *lex credendi* (vgl. Rattenbusch, Das apostolische Symbolum I: Grundgestalt des Taufsymbols, Leipzig 1894; II: Verbreitung und Bedeutung des Taufsymbols, Leipzig 1898). Nimmt man endlich noch hinzu, daß die Kirche trotz der ephemeren Erscheinung der Arcandisziplin (s. d. Art.) von einer Unterscheidung zwischen esoterischer und exoterischer Lehre nichts wissen wollte, sondern ihre ganze Ueberslieferung unter Verwerfung jeder Geheimlehre dem vollsten Tageslicht aussetzte, so begreift man, daß auch einsichtige Protestanten einer mit solchen Bürgschaften umgebenen Tradition ein überaus hohes, wenn auch rein menschliches Ansehen bereitwillig zuerkennen. Treffend faßt Gutberlet (Apologetik III, Münster 1894, 227) die vorstehende Beweisführung also zusammen: „Der ganze Charakter der Kirche ist ein durchaus conservativer: Keine Neuerung!“ Festhalten am Ueberlieferten ist der Grundtypus ihrer Lehre und Praxis, der sich unter dem Einfluß des Traditionsprincips zum Theil unbewußt oder instinctmäßig ausgebildet hat. Dieser Typus beherrscht so sehr das kirchliche System, daß nicht selten notwendige Verbesserungen hintangehalten werden. Der conservative Charakter hat nicht selten eine Art Stagnation in kirchlichen Kreisen hervorgeufen; er ist zum Theil Ursache, daß der wissenschaftliche Eifer bei den Häretikern sich energischer entfaltet hat als in der Kirche. Ein solches, fast bis zum Mißbrauch getriebenes Festhalten am Ueberlieferten mag per accidens manche Nachtheile im Gefolge haben, aber für die Reinerhaltung des Glaubensdepositums kann es kein wirksameres natürliches Mittel geben.“

2. Zu diesem menschlichen Schutze kommt aber der göttliche Beistand ergänzend und vollendend hinzu, indem er dem apostolisch-kirchlichen Ueberlieferungsschatz auch seine übernatürliche Reinheit und Unverfehrtheit sichert. Der heilige Geist, der den mystischen Leib Christi fort und fort belebt (vgl. Joh. 14, 16 f.; 16, 13; 17, 20. 1 Tim. 1, 15) und durch seine Assistenz in Glaubens- und Sittensachen vor Irrthum bewahrt, prägt die natürliche Glaubwürdigkeit einer kirchlichen Lehrvorlage zur übernatürlichen um und erhebt das ungeschriebene Wort Christi und seiner Apostel vor selbst Würde und Auctorität wie das geschriebene Gotteswort (vgl. Tertull. De carne Christi 2 [Migne, PP. lat. II, 756]: Quod raditum erat, id erat verum, ut ab iis tratum, quorum fuit tradere). Daher „heißt sie *raditio divina* nicht bloß in materieller Beziehung, insofern sie göttlich geoffenbarte Lehren enthält, sondern auch in formeller Hinsicht, insofern diese Lehren von der Kirche unter göttlichem Beistande getreu überliefert worden sind“ (P. Hale

II, 418). Diesen katholischen Standpunkt, der die Unverweklichkeit der Tradition primär auf den Beistand des heiligen Geistes zurückführt, beachten freilich alle die protestantischen Gelehrten viel zu wenig, welche entweder „die ächten mündlichen Ueberlieferungen“ nur bis „zur Mitte des 2. Jahrhunderts“ sich erstrecken, von da ab jedoch „der hierarchischen Willfür Thor und Thür geöffnet“ sein lassen (Fr. Aug. B. Nitzsch, Lehrbuch der evangelischen Dogmatik, 2. Aufl., Freiburg 1896, 245), oder aber grundsätzlich erklären: „Es ist einfach unmöglich, daß mündliche Ueberlieferungen sich Jahrhunderte hindurch unverändert erhalten; das gilt auch von der apostolischen . . . Daher bedeutet das Recht des evangelischen Princip das Unrecht des Traditionsprincips: beide schließen sich aus“ (Otto Böckler, Handbuch der theologischen Wissenschaften III, 3. Aufl., München 1890, 441).

V. Die Kriterien der Richtigkeit der Tradition. Unter beständiger Voraussetzung des Hauptaxioms, daß der heilige Geist die Kirche Christi, als eine „Säule und Grundpfeiler der Wahrheit“, zu keiner Zeit im Stiche läßt und stets vor Irrthum im Glauben unbesiegt bewahrt, darf man zum Zwecke der Abscheidung rein menschlicher Traditionen von der apostolisch-göttlichen Ueberlieferungslehre etwa folgende Regeln aufstellen. — 1. Eine von der gegenwärtigen Gesamtkirche als Glaubenssatz bezugte und angenommene Lehre kann nur aus göttlicher Tradition stammen; denn wäre sie falsch oder bloße „Menschenfälschung“, so würde die ganze Kirche, lehrende wie hörende, im Glauben irren, eine Annahme, die mit der Indefectibilität und Infallibilität der Kirche (s. d. Art. VII, 493 ff.) im Widerspruche steht (vgl. Iren. Adv. haer. 3, 8 [Migne, PP. gr. VII, 848]; Tertull. De praescr. 28 [Migne, PP. lat. II, 40]; S. Aug. De bapt. 2, 8 [Migne l. c. XLIII, 181]). Vincentius von Lerin formulirt dieses Kriterium also: *Sequemur autem universitatem hoc modo, si hanc unam fidem veram esse fateamur, quam per totum orbem terrarum confitetur Ecclesia* (Commonit. 2 [Migne, PP. lat. L, 640]). Für den Gläubigen hat in solchem Falle der Rückgriff auf den Glauben der Vergangenheit kein dogmatisches, sondern nur ein wissenschaftliches Interesse. „Für den Häretiker, welcher das katholische Princip der Tradition verwirft, bleibt, um ihn von dem apostolischen Charakter des Inhalts der kirchlichen Tradition zu überzeugen, nur noch der Beweis durch historische Tradition übrig, welcher allerdings in viel geringerem Umfange, aber doch thatsächlich bezüglich eines Theiles der katholischen Lehre, namentlich bezüglich des Principes der katholischen Tradition selbst und damit indirect für ihren ganzen Inhalt, wirksam geführt werden kann“ (Scheeben I, 168).

2. Eine Glaubenslehre, welche das ganze Alterthum auf ihrer Seite hat (z. B. Gottheit Christi,